

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich Jugend und Soziales</b>	<b>Drucksachen-Nr. 582/2004</b>
<b>Mitteilungsvorlage</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>für die Sitzung des ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>21.12.2004</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Tagesbetreuungsausbaugesetz:  
Erläuterungen und Auswirkungen für Bergisch Gladbach**

**Inhalt der Mitteilung:**

@->

**Zusammenfassung:**

Der Bundestag hat das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)“ verabschiedet. Es tritt voraussichtlich am 01.01.2005 in Kraft. Kernanliegen des Gesetzes ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, insbesondere im Alter unter drei Jahren, in den westdeutschen Bundesländern sowie die Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesbetreuung in den neuen Bundesländern. Ziel ist es, das Angebot bis 2010 quantitativ und qualitativ an den westeuropäischen Standard heranzuführen. Dabei wird die Tagespflege mit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Von einer bundesrechtlichen Statuierung eines subjektiven Rechts auf Tagesbetreuung für alle Kinder unter drei Jahren hat die Bundesregierung jedoch Abstand genommen.

Im ersten Teil der Vorlage werden der Hintergrund der Gesetzesinitiative und der Inhalt des Gesetzes erläutert. Im zweiten Teil werden die Auswirkungen des Gesetzes in Bergisch Gladbach beschrieben.

Als Anlage ist der neue Wortlaut der Paragraphen abgedruckt.

## Erläuterungen:

### **1. Erläuterungen zum Tagesbetreuungsausbaugesetz**

#### **1.1 Beschlusslage**

Am 28.10.2004 hat der Bundestag in zweiter und dritter Lesung einstimmig bei Enthaltung von CDU/CSU- und FDP-Fraktion das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)“ verabschiedet. Einen entsprechenden Kabinettsentwurf hatte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 14.07.2004 veröffentlicht. Der Bundestag hatte das Gesetz am 09.09.2004 in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen, der am 29.09.2004 eine öffentliche Anhörung durchgeführt hatte. Nach den vom Ausschuss am 27.10.2004 beschlossenen Änderungen bedurfte das Gesetz nach Auffassung der Bundesregierung und des Bundestages nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates und tritt damit voraussichtlich am 01.01.2005 in Kraft.

Der Bundesrat lehnte in seiner Stellungnahme vom 24.09.2004 den Gesetzentwurf ab: So seien Länder und Kommunen zwar bestrebt, Angebote der Kindertagesbetreuung stufenweise auszubauen, jedoch stoße der Gesetzentwurf mit seinen detaillierten bundeseinheitlichen Vorgaben auf erhebliche Vorbehalte. So wies der Bundesrat die Forderung des Bundes, 1,5 Milliarden € und damit drei Fünftel der in Aussicht gestellten Einsparmittel aus "Hartz IV" für die Kinderbetreuung zu verwenden, als unseriös zurück. Es sei unsicher, wann und in welcher Höhe die versprochenen Einsparungen tatsächlich eintreten. Auch seien die detaillierten Regelungen nicht verfassungsgemäß. Der Bund sei zu einer grundlegenden Umgestaltung der Kindertagesbetreuung mit hoher Reglungsdichte nicht befugt. Die vorgesehenen Zielsetzungen und Planungswerte beschränkten sich nicht auf den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang und beachten auch nicht die Prinzipien der Deregulierung und Subsidiarität. – Außerdem bestehe die Notwendigkeit, für die Länder durch Öffnungsklauseln die Möglichkeit zu schaffen, die bislang zum Teil noch überregional bzw. zentral angesiedelte Aufsicht und die Aufgabenwahrnehmung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (Tageseinrichtungen für Kinder sowie teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) auf die sach- und ortsnähere Ebene zu delegieren bzw. die Aufsicht dezentral anzusiedeln (§ 85 SGB VIII). Um Verantwortungsebenen effektiver gestalten und kommunale Bedarfsplanung optimal umsetzen zu können, sei schließlich ausdrücklich zu regeln, dass Aufgaben nach den §§ 22 bis 26 SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege) durch landesgesetzliche Regelungen kreisangehörigen Gemeinden übertragen werden können (§ 69 Abs. 5 SGB VIII). Die im Gesetzentwurf bislang vorgesehene Öffnungsklausel trage diesem Anliegen nur bedingt Rechnung.

Die Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 27.10.2004 hat zur Aufspaltung des Gesetzes in einen zustimmungspflichtigen und einen nicht zustimmungspflichtigen Teil geführt. Der Beschlussfassung zum TAG bleiben lediglich die Vorschriften zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder mit dem Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren und der Gleichstellung von Tageseinrichtungen und Tagespflege erhalten, die weiteren Änderungen des Kinder- und Jugendhilferechts bleiben einem späteren zustimmungspflichtigen Gesetz vorbehalten.

In seiner Sitzung am 26.11.2004 hat der Bundesrat zum TAG den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes angerufen.

Die nächsten Verfahrensschritte: Der Vermittlungsausschuss entwickelt Empfehlungen und unterbreitet sie zunächst dem Bundestag. Lehnt dieser die Vermittlungsvorschläge ab, kann der Bundes-

rat Einspruch gegen das Gesetz einlegen. Das Gesetz geht wieder an den Bundestag zurück. Der Bundestag kann den Einspruch mehrheitlich zurückweisen; der Einspruch kann das Gesetz also nicht zu Fall bringen.

## **1.2 Hintergrund**

Mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder und Jugendhilfe, SGB VIII) vom 26.06.1990 hat die Kinder- und Jugendhilfe eine neue rechtliche Grundlage erhalten. Zentrales Anliegen dieses Gesetzes ist, in die Familie nicht erst dann einzugreifen, wenn das Kind bereits gefährdet ist, sondern ein präventiver, Familien unterstützender Auftrag: die Kinder- und Jugendhilfe soll die Förderung und Entwicklung junger Menschen unterstützen und dabei die elterliche Erziehungsverantwortung ergänzen. Eine wesentliche Weiterentwicklung führte ab dem 01.01.1996 zu einem Anspruch der Eltern auf einen Kindergartenplatz für ihre Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24).

Obwohl sich nach der Auffassung der Bundesregierung und der Länder das Kinder- und Jugendhilfegesetz in seiner Zielsetzung und Struktur bewährt hat, sieht die Bundesregierung nunmehr einen dringenden Bedarf, weitere gravierende Lücken im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern zu schließen. Prioritär für Familien sei nicht die Erhöhung der finanziellen Transferleistungen wie Kinder- und Erziehungsgeld, sondern Investitionen in eine funktionierende Infrastruktur, an der alle teilhaben können. Müttern und Vätern soll damit geholfen werden, Berufstätigkeit und Kindererziehung zu vereinbaren und die Erfüllung eines Kinderwunsches zu erleichtern, damit sollen die Chancen für Familien und Gesellschaft insgesamt erweitert werden. Qualifizierte Tagesbetreuung bilde einen wesentlichen Baustein für eine gelingende Vereinbarkeit von Familie und Arbeitswelt und sei damit insbesondere die Voraussetzung dafür, dass Frauen und Männer nach ihrer Ausbildung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen könnten.

## **1.3 Inhalt des Gesetzes**

Kernanliegen des Gesetzes ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, insbesondere im Alter unter drei Jahren, in den westdeutschen Bundesländern sowie die Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots an Tagesbetreuung in den neuen Bundesländern. Ziel ist es, das Angebot bis 2010 quantitativ und qualitativ an den westeuropäischen Standard heranzuführen. Zu diesem Zweck fasst das Gesetz den Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) vollständig neu.

§ 22 KJHG bestimmt Grundsätze der Förderung, namentlich Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, für alle Formen von Tageseinrichtungen und Tagespflege gemeinsam. Hintergrund dieser gemeinsamen Regelung ist das Bestreben der Bundesregierung, die Kindertagespflege zu einem den Tageseinrichtungen gleichrangigen Angebot aufzuwerten, so dass Eltern aus einer vielfältigen Betreuungsstruktur das für sie passende Angebot auswählen können. Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen so gemäß Absatz 2 die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie begünstigen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. §§ 22 und 23 KJHG regeln für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege die jeweils spezifischen Anforderungen für die Erziehung von Kindern in Gruppen und die Erziehung von Kindern in mehr familienbezogenen Formen. Um eine hohe Betreuungsqualität bei der Kindertagespflege sicherstellen zu können, verlangt § 23 Absatz 3 KJHG von Tagespflegepersonen den Nachweis vertiefter Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die diese in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise erworben haben müs-

sen. Um auch bei Krankheit und Urlaub einer Tagespflegeperson Betreuungskontinuität gewährleisten zu können, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

§ 24 Absatz 1 und 2 KJHG ersetzt § 24 in der bisherigen Fassung und übernimmt von dort den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sowie die objektiv-rechtliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter Plätze in Tageseinrichtungen bereitzuhalten und bezieht dabei auch die Kindertagespflege mit ein. Da aber in den vergangenen Jahren diese Verpflichtung insbesondere in den alten Bundesländern keine spürbaren Auswirkungen auf die Entwicklung des Platzangebots gehabt hat, konkretisiert Absatz 3 diese nunmehr durch bestimmte Bedarfskriterien. Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind demnach Tageseinrichtungen und Tagespflege mindestens vorzuhalten, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Vor dem Hintergrund der derzeitigen niedrigen Versorgungsquote hält § 24a KJHG eine Übergangsregelung bereit, wonach ein Land, das am 01.01.2005 nicht genügend Plätze in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege bereitstellen kann, stufenweise bis zum 01.10.2010 eine Anpassung des Betreuungsangebots vornehmen kann. Damit die kommunalen Träger diesen Übergangszeitraum aber von Anfang an auch zielorientiert nutzen, verpflichtet Absatz 2 diese, jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und jährlich zum 15. März den Bedarf zu ermitteln sowie den erreichten Ausbauzustand festzustellen.

Zur Finanzierung sollen die Städte und Gemeinden einen Teil der Einsparungen in Höhe von 1,5 Mrd. € verwenden, die sich im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 ergeben sollen. Nach Aussage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benötigten die Städte und Gemeinden im ersten Jahr lediglich 400 Mio. €, erst 2009 werde der volle Betrag von 1,5 Mrd. € benötigt, der den Kommunen aber bereits ab dem Jahr 2005 in vollem Umfang zur Verfügung stünde.

Von einer bundesrechtlichen Statuierung eines subjektiven Rechts auf Tagesbetreuung für alle Kinder unter drei Jahren hat die Bundesregierung jedoch Abstand genommen. Ein solcher Anspruch entspreche weder den Bedürfnissen der Eltern noch denen des Kindes.

## **2. Auswirkungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes auf Bergisch Gladbach**

Das 1990 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Jugendämter, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Das Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG) bekräftigt und konkretisiert diesen Auftrag und räumt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe einen Übergangszeitraum bis 2010 ein, bis zu dem spätestens ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot bereitgehalten werden muss. In Bergisch Gladbach wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz von Anfang an Ernst genommen und das Ausbauprogramm zur Erfüllung des Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auch dazu genutzt, das Angebot an Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder nennenswert auszubauen.

Aufgrund

- des vergleichsweise guten Platzangebots,
- des Ausbaus der Grundschulen zu Offenen Ganztagschulen, was zugleich die Umwandlung von Hortplätzen in Kindergarten- und Krippenplätze ermöglicht, und

- des zu erwartenden Rückgangs der Kinderzahlen, wie ihn die jüngste Bevölkerungsvorausschätzung für Bergisch Gladbach prognostiziert, gibt es gute Voraussetzungen, die Vorgaben des TAG im vorgegebenen Zeitrahmen im Rahmen des bisher bereitgestellten Budgets zu erfüllen.

## 2.1 Bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder im Alter bis drei Jahren

Planungsziel in Bergisch Gladbach ist es, für 20 % der beiden ersten Jahrgänge einen Krippenplatz bereitzustellen. Dabei liegt der Bedarf für die Säuglinge bei etwa 10 % und für die einjährigen Kinder bei etwa 30 %. Derzeit gibt es in Bergisch Gladbach 232 Krippenplätze in Kleinen Altersgemischten Gruppen, die die ersten beiden Jahrgänge mit ihren 1.895 Kindern zu 12,2 % versorgen (Stand: 31.12.2003). Blicke die Zahl der Krippenplätze unverändert bei 232, so ergäbe das bei prognostizierten 1.729 Kindern in 2010 bereits eine Versorgung von 13,4 %.

Für den Jahrgang der zweijährigen Kinder ist von einem Bedarf von rund 50 % auszugehen. Der Bedarf der Zweijährigen soll im Wesentlichen in den Kindergartengruppen gedeckt werden. Zunächst soll der Bedarf der Zweijährigen im Rahmen der Budgetvereinbarung gedeckt werden, indem Zweijährige 2,5 Kindergartenplätze belegen.

Bei der Formulierung der Budgetvereinbarung gingen die Vertragspartner davon aus, dass die Aufnahme von ein- und zweijährigen Kindern in Kindergartengruppen die Ausnahme, aber nicht der Regelfall ist. Um aber den Bedarf an Plätzen für zweijährige Kinder befriedigen zu können, ist eine Öffnung aller Kindergartengruppen für die zweijährigen Kinder erforderlich. Die Verwaltung des Jugendamtes kann sich vorstellen, bei einer generellen Gruppenstärke von 20 Kindern bzw. 15 Kindern in integrativen Gruppen den Platzbedarf für die Zweijährigen in der Weise zu decken, dass alle Kindergartengruppen jeweils zwei bis drei Zweijährige aufnehmen:

- in den 20er-Gruppen: 3 Zweijährige, 5 Dreijährige, 6 Vierjährige und 6 Fünffährige
- in den 15er-Gruppen: 2 Zweijährige, 3 Dreijährige, 5 Vierjährige und 5 Fünffährige

Es zu wünschen und zu hoffen, dass die bevorstehende Novellierung des Kindertagesstättengesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) auch für diese dringend gebotene generelle Öffnung aller Kindergartengruppen für die Zweijährigen genutzt wird.

Zu einem bedarfsgerechten Angebot gehört auch die Bereitstellung von Plätzen mit den gewünschten Öffnungs- und Betreuungszeiten. Bisher gibt es den Krippenplatz (als Teil der Kleinen Altersgemischten Gruppe) nur als Ganztagsplatz mit einem wöchentlichen Betreuungsbudget von mindestens 42,5 Stunden (meistens 45 Stunden). Daneben gibt es auch und gerade für die jüngeren Kinder einen erheblichen Bedarf an Plätzen mit einem geringeren Wochenzeitbudget. Geht man von den drei Wochenzeitbudgets von 25, 35 und 45 Stunden aus, so verteilt sich der Bedarf (= 100 %) nach Einschätzung der Verwaltung des Jugendamtes etwa wie folgt:

- 25-Stundenbudget 20 %
- 35 Stundenbudget 30 %
- 45 Stundenbudget 50 %

Es ist überfällig, dass bei der bevorstehenden GTK-Novellierung dem unterschiedlichen Bedarf Rechnung getragen wird und auch 25- und 35-Stundenbudgets zugelassen werden.

## 2.2 Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz

Allen Bekundungen zum Trotz ist in Nordrhein-Westfalen (wie in allen übrigen westlichen Bundesländern) der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz noch nicht erfüllt. Dies gilt – trotz der vergleichsweise hohen Versorgung – auch für Bergisch Gladbach.

Für die so genannten drei Kernjahrgänge ist in Bergisch Gladbach eine Vollversorgung erreicht. Dagegen ist die Versorgung der Zweijährigen (also der dritte Krippenjahrgang, der zugleich als hineinwachsender Jahrgang erster Kindergartenjahrgang ist) noch unzureichend (Stand: 31.12.2003):

	Kinder	Plätze	Versorgung
Zweijährige	1.026	255	24,9 %
Dreijährige	972	875	90,0 %
Vierjährige	1.113	1.113	100,0 %
Fünfvierjährige	1.124	1.124	100,0 %
insgesamt	4.235	3.367	79,5 %

Berücksichtigt man, dass ein zweijähriges Kind gemäß Budgetvereinbarung 2,5 Kindergartenplätze belegt, so liegt die Versorgung der Zweijährigen bei 14,9 % (255 Plätze x 0,6 = 153 Plätze). (Der Faktor 0,6 ist ein Näherungswert, der berücksichtigt, dass Kinder zu unterschiedlichen Zeiten das dritte Lebensjahr vollenden und dann nur noch einen Kindergartenplatz [anstatt 2,5] belegen.)

Bleibe die Zahl der Kindergartenplätze unverändert bei 3.367, so ergäbe das bei dem prognostizierten Rückgang der Kinderzahlen 2010 bereits folgende Versorgung:

	Kinder	Plätze	Versorgung
Zweijährige	875	737	84,2 %
Dreijährige	886	797	90,0 %
Vierjährige	906	906	100,0 %
Fünfvierjährige	927	927	100,0 %
insgesamt	3.594	3.367	93,7 %

Berücksichtigt man, dass ein zweijähriges Kind gemäß Budgetvereinbarung 2,5 Kindergartenplätze belegt, so liegt die Versorgung der Zweijährigen bei 50,5 % (737 Plätze x 0,6 = 442 Plätze). Damit wäre 2010 auch für die zweijährigen Kinder das Versorgungsziel von 50 % erreicht.

### 2.3 Bedarfsgerechtes Angebot an Spielgruppen

Nicht alle Eltern wollen ihr Kind mit drei Jahren in den Kindergarten geben, wollen ihren Kindern aber andererseits die Erfahrung des Zusammenseins mit anderen Kindern in einer Gruppe nicht vorenthalten. Das Gleiche gilt für viele zweijährige Kinder. Diesen Bedarf decken die Spielgruppen ab, in denen zwei- und dreijährige Kinder in Gruppen von 8 bis 12 Kindern an zwei oder drei Tagen in der Woche meist vormittags von 9:00 bis 12:00 Uhr zusammenkommen.

Im Mittel der beiden Jahrgänge ist von einem Bedarf von etwa 20 % auszugehen (für etwa 30 % der Zweijährigen und für 10 % der Dreijährigen). Für diese beiden Jahrgänge gibt es 487 Plätze in Spielgruppen; dies ergibt bei 1.998 Kindern eine Versorgung von 24,4 % (Stand: 31.12.2003). Die vermeintliche Überversorgung dient dazu, das noch nicht ausreichende Angebot an Kindergartenplätzen auszugleichen.

### 2.4 Bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder im schulpflichtigen Alter

Die im Frühjahr 2000 bei den Bergisch Gladbacher Eltern von Grundschulkindern durchgeführte Befragung führte zu dem Ergebnis, dass etwa 40 % für ihre Kinder ergänzend zum Unterricht eine Betreuung benötigen.

Dieses Befragungsergebnis wurde der Planung für den Ausbau der Grundschulen zu Offenen Ganztagschulen zugrunde gelegt. Abgeleitet aus den 4.501 Kindern im Grundschulalter (Stand: 31.12.2003) sollen danach bis 2007 in den 21 städtischen Grundschulen 1.800 Betreuungsplätze geschaffen werden. Gehen die Kinderzahlen wie prognostiziert im Jahre 2010 auf 4.054 Kinder zurück, können diese mit den 1.800 Plätzen – eine entsprechende Nachfrage vorausgesetzt – zu 44,4 % versorgt werden.

## **2.5 Gemeinsame Betreuung und Förderung behinderter und nicht-behinderter Kinder**

Das TAG sieht vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung in der Regel in Gruppen gemeinsam gefördert werden (§ 22a Absatz 4).

Für die Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren ist dieses Ziel in Bergisch Gladbach nahezu erreicht. Sämtliche Kindertagesstätten, die behinderte Kinder betreuen, werden in Bergisch Gladbach als integrative Einrichtungen geführt, in denen behinderte und nicht-behinderte Kinder gemeinsam betreut und gefördert werden. Im Rahmen des städtischen Spar- und Ausbaukonzepts sollen weitere integrative Gruppen durch Umwandlungen entstehen, so dass dann etwa 3 % aller Kindergartenplätze für behinderte Kinder bereitstehen. Derzeit stehen für Bergisch Gladbacher Kinder mit Behinderungen 80 Plätze bereit; dies macht etwa 2,4 % aller Kindergartenplätze aus (Stand: 31.12.2003).

Mit der angestrebten generellen Öffnung der Kindergartengruppen für zweijährige Kinder kann auch die Förderung behinderter Kinder früher einsetzen.

Eine kleine Altersgemischte Gruppe wird in Bergisch Gladbach bereits als integrative Gruppe geführt, so dass dort erstmals auch behinderte Säuglinge und Einjährige betreut und gefördert werden können. Im Rahmen der Kindertagesstättenplanung ist zu klären, inwieweit dieses Tagesstättenangebot ausgebaut werden soll.

Für einen Teil der behinderten Kinder wird mit ihrer Einschulung die integrative Förderung fortgesetzt. Dies gilt dann auch für die außerunterrichtlichen Angebote der betreffenden Ganztagsgrundschulen. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist zu klären, inwieweit das integrative Förderangebot für Grundschulkindern ausgebaut werden soll.

## **2.6 Bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege**

Wenn Eltern die Wahl zwischen einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle haben, fällt die Entscheidung in den meisten Fällen zugunsten der Tageseinrichtung:

- Das Angebot ist verlässlicher / weniger störanfällig.
- Die Sorge über eine sich möglicherweise entwickelnde Rivalität zwischen Mutter und Tagesmutter entfällt.
- Die Tagespflege als Zwischenlösung entfällt und das Kind muss sich nicht zweimal in eine neue Betreuungssituation eingewöhnen.

Solange ein Platz in einer Kindertagesstätte oder in Offenen Ganztagsgrundschulen nicht rechtzeitig bereitgestellt werden kann oder die erforderlichen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten und Offenen Ganztagschulen nicht abgedeckt werden können, ist die Kindertagespflege eine wertvolle und auf Dauer notwendige Ergänzung.

Derzeit gibt es für die Kinder im Alter bis 10 Jahren etwa 100 Plätze in Tagespflege, die das Bergisch Gladbacher Jugendamt bereithält; davon sind derzeit 73 Plätze belegt. Es ist zu erwarten, dass dieses Angebot im Rahmen der Umsetzung von „Hartz IV“ weiter ausgebaut werden muss.

Die im TAG geforderte Qualifizierung der Tagesmütter, die Unfallversicherung und die Gewährung von Zuschüssen zur Altersvorsorge der Tagesmütter ist in Bergisch Gladbach bereits Praxis. Hier bleibt zu prüfen, ob die bisherige Praxis im Detail mit den Regelungen des TAG übereinstimmt.

## **2.7 Qualitätsentwicklung und -sicherung**

Das nordrhein-westfälische Kindergartengesetz, das 1972 in Kraft getreten ist, hat für den Kindergarten einen Bildungsauftrag formuliert. Dieser Bildungsauftrag wurde 1992 auf die Krippen und Horte ausgeweitet. Mit der 2003 getroffenen Bildungsvereinbarung und dem Schulfähigkeitsprofil wurde der Bildungsauftrag der Kindertagesstätten und indirekt auch der Offenen Ganztagsgrundschulen präzisiert.

Das TAG bekräftigt den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen (§ 22a (3)): „Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“

Um die Bildungsvereinbarung in Verbindung mit dem Schulfähigkeitsprofil und die Forderungen des TAG mit mehr Leben zu füllen, sind erhebliche Anstrengungen erforderlich im Bereich der

- Ausbildung der Erzieher/innen (viele deutet darauf hin, dass mittel- bis langfristig die Erzieherausbildung wie im europäischen Ausland mindestens auf das Fachhochschul- bzw. Bachelor-Niveau angehoben wird; es sollte der Idee nachgegangen werden, einen solchen Studiengang in Bergisch Gladbach zu installieren, um weiterhin vor Ort Nachwuchs für das Aufgabenfeld der Kinderbetreuung zu qualifizieren),
- Weiterbildung der Erzieher/innen (berufsbegleitende Kurse für Leitungsaufgaben sowie spezielle Aufgaben z.B. zur sprachlichen, naturwissenschaftlichen oder motorischen Förderung der Kinder; Kurse, um den Fachhochschul- bzw. Bachelor-Abschluss nachzuholen).
- Fortbildung und
- Fachberatung.

Im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe ist das Jugendamt bei der Fortbildung und Fachberatung in besonderer Weise gefordert. Hier ist nach Wegen zu suchen, um dafür die materiellen Voraussetzungen zu schaffen.

## **2.8 Zusammenfassung**

Für die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach stellt das TAG keine Überraschung, sondern ein fachliches Erfordernis und eine notwendige Herausforderung dar. Die im TAG genannten Versorgungsziele waren in der bisherigen Planung und praktischen Umsetzung maßgeblich und lassen sich sehr wahrscheinlich ohne großen finanziellen Mehraufwand bis spätestens 2010 umsetzen.

Dagegen wird die Erfüllung des Förderauftrags der Kindertageseinrichtungen mehr Zeit erfordern – selbst dann, wenn es möglich werden sollte einen Konsens darüber zu erzielen: Es geht nicht nur um Quantitäten, sondern auch um Qualitäten. Ist man bereit, das Budget für die Tagesbetreuung der

Kinder trotz rückläufiger Kinderzahlen nicht zu schmälern, sondern in ihrem jetzigen Umfang zu belassen, so ist mittel- bis langfristig eine spürbare Qualitätssteigerung möglich, die die Kindertagesstätten zum Fundament unseres Bildungssystems macht und durch die außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen dazu beiträgt, die Grundschulen „Pisa-kompatibel“ zu machen.

Zur Ausgestaltung der weiteren Umsetzung wird in 2005 über die Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung in Abstimmung mit der Schulentwicklungsplanung zu entscheiden sein.

**Anlage: Gesetzestext**

# **Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)**

Die für die Tagesbetreuung für Kinder relevanten Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) lauten gemäß Beschluss des Bundestages vom 28.10.2004 über das TAG wie folgt:

## **Zweites Kapitel – Dritter Abschnitt:**

### **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

#### **§ 22 Grundsätze der Förderung**

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

#### **§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit

den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

### **§ 23 Förderung in Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

### **§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege**

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder

2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Absatz 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen; in diesem Fall können Aufwendungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erstattet werden.

(5) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

### **§ 24a Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderangebots**

(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Absatz 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird.

(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,  
1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und  
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.

(4) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze

1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und
2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, besonders zu berücksichtigen.

### **§ 25 Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern**

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

### **§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter**

[Ergänzung um folgenden neuen Absatz.] (5) Landesrecht kann bestimmen, dass kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen werden.

### **§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 [Erhebung von Teilnahmebeiträgen] bleibt unberührt.

<-@

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung: - Eigenanteil: - objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	